



3003 Bern, 4. Januar 2021

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

betreffend

Instandsetzung des Rollwegs ECHO, Abschnitt ECHO 5 bis FOXTROT Projekt-Nr. 20-05-004

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 12. November 2020 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Instandsetzung des Rollwegs ECHO im Abschnitt ECHO 5 bis FOXTROT ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailpläne, je einen Befeuersungs- und Logistikplan und einen technischen Bericht. Die Stellungnahme des Zonenschutzes wurde am 19. November 2020 nachgereicht.

Der Projektperimeter liegt vollumfänglich auf der Luftseite des Flughafengeländes, westlich des Docks E und des De-Icing Pads F, vorwiegend auf der Parzelle Nr. 4100 (Gemeindegebiet Rümlang) und zu einem kleinen Teil auf der Parzelle Nr. 1959 (Gemeindegebiet Oberglatt). Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG. Die Zufahrt erfolgt über die Tore 101 und 130, für die Transportrouten innerhalb des Flughafengeländes werden möglichst kurze Wege auf dem luftseitigen Strassennetz gewählt; Kreuzungen von Rollwegen erfolgen nur auf Servicestrassen gemäss der Bodenverkehrsordnung der FZAG. Als Installationsplatz wird die Schneedeponie Nord genutzt, die nahe beim Projektperimeter liegt und entsprechend ausgerüstet ist (Wasseranschluss, befestigte Fläche).

Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, der Rollweg ECHO nördlich der Piste 10-28 und parallel zur Piste 16-34 sei in den Jahren 2000 / 2001 erstellt worden. Bei Untersuchungen habe sich gezeigt, dass die Betonplatten im Abschnitt Link 6 bis FOXTROT eine sehr starke Rissbildung aufweisen. Auch die zementstabilisierten Fundationsschichten seien in einem schlechten Zustand, weshalb hier der komplette Aufbau samt Fundation und Betonbelag saniert werden müsse. Diese Arbeiten sollen am Tag unter Sperrung des Rollweges ECHO im entsprechenden Abschnitt ausgeführt werden.

Zwischen den Rollwegen Link 6 und ECHO 5 weisen nur einzelne Platten oder Plattenbereiche Risse auf. Diese würden punktuell in den nächtlichen Flugbetriebspausen mit Schnellbeton saniert; dafür rechne die FZAG mit ca. drei bis fünf Baunächten. Der Rollweg ECHO stehe in diesem Abschnitt während des Flugbetriebs aber zur Verfügung.

Auf der ganzen Länge des zu sanierenden Abschnitts werde zudem der Asphaltbelag der Rollwegschultern saniert.

Elektrotechnisch werde ein 1:1-Ersatz der bestehenden Anlagen vorgenommen. Als Ergänzung zu den bestehenden Anlagen würden drei zusätzliche Kabelschächte erstellt.

Der Baubeginn ist für Ende April 2021, der Abschluss der Arbeiten für Ende Oktober 2021 vorgesehen. Die Baukosten werden mit rund Fr. 7 000 000.– veranschlagt.

2. Beim Rollweg ECHO handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹, die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden darf (Art. 37 LFG²). Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich grundsätzlich um genehmigungsfreie Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL. Dieser Absatz findet indessen keine Anwendung, wenn das BAZL eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Artikel 9 VIL vornimmt (Art. 28 Abs. 2 lit. b. VIL). Für die Instandsetzung des Rollweges ECHO war eine solche nötig. Deshalb legte das BAZL gemäss dem Protokoll der VPK³-Sitzung vom 3. September 2020 (VPK 05/20) für das Projekt ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Nach Art. 37i Abs. 3 LFG kann die Genehmigungsbehörde beim Kanton eine Stellungnahme einholen; der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden.

Am 29. Januar 2018 unterzeichneten das BAZL und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang sind die Fälle geregelt, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Baga-

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

tellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁴). Das vorliegende Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. b) dieses Anhangs (Bauvorhaben nach Art. 28 Abs. 1 VIL, die nur deshalb genehmigungspflichtig sind, weil dafür eine luftfahrtspezifische Prüfung nötig ist); auf eine Anhörung des BAFU konnte daher verzichtet werden. Auf die Anhörung weiterer Bundesstellen konnte ebenfalls verzichtet werden.

Beim Projekt handelt es sich um die Instandsetzung einer Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

3. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14.

Die zuständige BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) prüfte das Vorhaben und hält fest, es könne unter Beachtung ihrer Auflagen genehmigt werden.

Der Zonenschutz erhebt in seiner Stellungnahme vom 19. November 2020 keine Einwände gegen das Projekt; für die Bauphase hält er fest, der Einsatz von mobilen Lastwagen- oder Autokränen müsse mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder der Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch angemeldet werden.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 17. Dezember 2020 und die Stellungnahme des Zonenschutzes vom 19. November 2020 wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht. Mit E-Mail vom 18. Dezember 2020 teilte die FZAG mit, dass sie keine Einwände gegen die Auflagen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Die Auflagen des BAZL sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen.

Der Antrag des Zonenschutzes erscheint zweckmässig und wird daher als Auflage in die Verfügung übernommen.

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

4. Generelle Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Auch die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen muss während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, mindestens zehn Tage vor Baubeginn zu melden.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

5. Umweltschutzmassnahmen

Der technische Bericht verweist auf die «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG, denen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde liegen, die jeweils Teil der Submissionsbestimmungen sowie der Werkverträge mit den Bauunternehmen sind und am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für die Realisierung gelten. Die Bestimmungen können je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP⁵ und dem GEK⁶ stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar. Weiter gibt der Bericht Hinweise auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baulärm.

Laut Gesuch wird sämtliches Ausbau- und Abbruchmaterial gemäss dem aktuellen GEK der FZAG entsorgt / verwertet.

Die BLR⁷ des BAFU ist die Grundlage für die Beurteilung des Baulärms und der zu treffenden Massnahmen. Diese richten sich nach der zu erwartenden jeweiligen Störung (abhängig von der Lärmempfindlichkeit gemäss Empfindlichkeitsstufen [ES] und Distanz

⁵ Genereller Entwässerungsplan des Flughafens

⁶ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle auf dem Flughafen

⁷ Baulärm-Richtlinie, Stand 2011

[600 m tagsüber sowie 300 m nachts bzw. über Mittag]) und werden durch die Entscheidbehörde aufgrund des Massnahmenkatalogs der BLR nach unterschiedlichen Kriterien für Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten und Bautransporte festgelegt.

Laut Angaben im technischen Bericht finden die Bauarbeiten zum grossen Teil tagsüber statt. Die kürzeste Entfernung zwischen Baustelle und Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung (Wohnbauten in Rümlang und Oberglatt, ES II) beträgt deutlich mehr als 1,3 km. Gemäss den Bestimmungen der BLR seien deshalb keine Massnahmen gemäss Katalog, sondern die üblichen Vorsorgemassnahmen gemäss Art. 11 USG⁸ sowie die Vorschriften der Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG anzuwenden. Für die Bautransporte gelte die Massnahmenstufe A (Minimalanforderung). Die Routen für Bautransporte würden so festgelegt, dass Wohngebiete möglichst nicht durchfahren werden müssen. Vor Baubeginn werde der Projektleitung ein Plan mit den eingezeichneten Transportrouten abgegeben.

Dieser Beurteilung ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings ist zum Teil auch Nachtarbeit vorgesehen (drei bis fünf Baunächte). Nach der BLR werden die Massnahmen bei nächtlichen Bauarbeiten verschärft: Wenn sie weniger als eine Woche dauern, kommt die Massnahmenstufe für 1 bis 8 Wochen zur Anwendung, was im vorliegenden Fall zur Massnahmenstufe A führt (Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge müssen der Normalausrüstung entsprechen). Für die Bautransporte ergibt sich nach Tabelle 5 BLR die Massnahmenstufe A (Minimalanforderung). Die Massnahmenstufen werden im Dispositiv festgelegt.

Da mit den allgemeinen Bauauflagen verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen ist, erübrigen sich weitere Auflagen.

6. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Instandsetzung des Rollwegs ECHO unter Beachtung der luftfahrtspezifischen Auflagen erteilt werden kann. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 17. Dezember 2020 wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die entsprechenden Auflagen werden verfügt.
7. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
8. Nach Art. 49 RVOG¹⁰ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des

⁸ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹⁰ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2020 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

9. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Instandsetzung des Rollwegs ECHO im Abschnitt ECHO 5 bis FOXTROT wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 12. November 2020 (Eingangsdatum) inkl.

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- technischer Bericht Tiefbau und Anlagen, Heierli AG, 8006 Zürich und MB Ingenieure AG, 6203 Sempach Station, 30.10.2020;
- Plan Nr. 19090, Rollweg ECHO, Situation / Kataster, 1:10 000, FZAG, 26.10.2020;
- Plan Nr. P19PR0004.01_33-101, TWY ECHO, Sanierungsbereiche, Übersicht, 1:1000, Heierli AG, 30.10.2020;
- Plan Nr. P19PR0004.01_33-102, TWY ECHO, Normalprofile 1–8, Schnitte, 1:1000, Heierli AG, 30.10.2020;
- Plan Nr. P19PR0004.01_33-105, TWY ECHO, Logistikplan, Situation, 1:7500, Heierli AG, 30.10.2020;
- Plan Nr. AGL_BEF_08.01_001_SD_Befeuerung SOLL, Befeuerung 1:500, MB Ingenieure AG, 11.9.2020.

2. Festlegungen

2.1 Für den Baulärm gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

2.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3. Auflagen

3.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

3.2 Die Auflagen aus der Luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 17. Dezember 2020 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.3 Der Einsatz von mobilen Lastwagen- oder Autokränen muss mindestens drei Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch von der Transport- oder der Kranfirma angemeldet werden.

3.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Auch die ungehinderte

Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen muss während den Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 3.5 Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, mindestens zehn Tage vor Baubeginn zu melden.
- 3.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilage: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 17. Dezember 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.